

# Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Berufskollegs in NRW e.V.



Fachverband  
im dbb, BvLB und DBB NRW

vlbs · Ernst-Gnoß-Str.22 · 40219 Düsseldorf

10. April 2026

An das  
Ministerium für Schule und Bildung  
40190 Düsseldorf

z.H.  
Frau Dr. Stein  
FP-Referat221@msb.nrw.de

**Aktenzeichen:** 221-2025-0001886

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Bildungsgerechtigkeit und der Demokratiebildung (19. Schulrechtsänderungsgesetz)

## **Stellungnahme zum 19. Schulrechtsänderungsgesetz in Nordrhein-Westfalen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der **vlbs** bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Bildungsgerechtigkeit und der Demokratiebildung (19. Schulrechtsänderungsgesetz) abgeben zu können. Gerne gehen wir auf die in der Synopse angeführten wesentlichen Änderungen ein.

Das 19. Schulrechtsänderungsgesetz in Nordrhein-Westfalen setzt sich ambitionierte Ziele, insbesondere die Stärkung der Bildungsgerechtigkeit, die Verbesserung schulischer Angebote sowie die Förderung demokratischer Kompetenzen. Bei genauerer Betrachtung zeigen sich jedoch deutliche Schwächen und offene Fragen hinsichtlich der praktischen Umsetzung und möglicher negativer Auswirkungen.

**Vorsitzender**  
Olaf Schmiemann

**Geschäftsführer**  
Dr. Markus Soeding

Ernst-Gnoß-Str. 22  
40219 Düsseldorf

Portobello am Landtag  
Vereinsregister Düsseldorf 3478

### **Bankverbindung**

BB Bank  
IBAN DE63 6609 0800 0251 2051 45  
BIC GENODE61BBB

### **Telefon**

☎ 0211 491 2595

🌐 [www.vlbs.de](http://www.vlbs.de)  
✉ [info@vlbs.de](mailto:info@vlbs.de)

## § 42 Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis

Die Ergänzung in § 42 Absatz 3 SchulG, wonach Schülerinnen und Schüler durch ihr Verhalten oder ihre Gesichtshüllung die Kommunikation nicht erschweren dürfen, wirft ebenfalls kritische Fragen auf. Das Anliegen, eine gelingende und alle Beteiligten einbeziehende Kommunikation im Schulalltag zu sichern, ist ausdrücklich zu begrüßen. Die vorgesehene Regelung erscheint in ihrer Pauschalität jedoch problematisch. Sie könnte in Konflikt mit individuellen Freiheitsrechten geraten und birgt das Risiko, bestimmte Gruppen unverhältnismäßig zu benachteiligen.

Hier fehlt es an einer differenzierten Betrachtung und klaren Leitlinien für die Anwendung im Einzelfall. Aus unserer Sicht ist daher erforderlich, dass der Gesetzgeber die Reichweite der Regelung eindeutiger bestimmt, zum Beispiel durch eine explizite Differenzierung zwischen zulässigen Kopfbedeckungen und unzulässiger Vollverschleierung, und dass die oberste Schulaufsicht klare, praxistaugliche Anwendungshinweise bereitstellt. Andernfalls ist zu befürchten, dass die beabsichtigte Stärkung der pädagogischen und sozialen Interaktion in der schulischen Realität in ihr Gegenteil verkehrt wird und insbesondere in stark religiös geprägten Lerngruppen zu einer nachhaltigen Störung von Vertrauen, Partizipation und Kommunikationsbereitschaft führt.

## § 48a Nachteilsausgleich und Notenschutz

Zwar ist die Einführung des § 48a SchulG zur Regelung von Nachteilsausgleich und Notenschutz grundsätzlich zu begrüßen, da sie eine längst überfällige gesetzliche Grundlage schafft. Allerdings bleibt unklar, wie verbindlich und einheitlich diese Regelungen tatsächlich umgesetzt werden. Die Auslagerung konkreter Bestimmungen in Ausbildungs- und Prüfungsordnungen birgt die Gefahr einer uneinheitlichen Praxis und damit neuer Ungerechtigkeiten. Ohne klare, landesweit einheitliche Standards könnte das Ziel der Bildungsgerechtigkeit somit sogar unterlaufen werden.

Unklar bleibt zudem, ob diese Regelungen überhaupt für die Bildungsgänge am Berufskolleg gelten. So stellen sich unter anderem folgende Fragen: Ist ein Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit Lese-Rechtschreib-Schwäche vorgesehen? Welche Folgen hat dies für die pädagogische und organisatorische Arbeit am Berufskolleg? Wie werden die Lehrkräfte auf diese Änderungen vorbereitet? Gilt der Nachteilsausgleich auch für die Berufsabschlussprüfungen der Kammern (IHK, HWK)?


---

Vorsitzender  
Olaf Schmiemann

Ernst-Gnoss-Str. 22  
40219 Düsseldorf

Bankverbindung

BB Bank  
IBAN DE63 6609 0800 0251 2051 45  
BIC GENODE61BBB

Telefon  
 0211 491 2595

Geschäftsführer  
Dr. Markus Soeding

Portobello am Landtag  
Vereinsregister Düsseldorf 3478

 [www.vlbs.de](http://www.vlbs.de)  
 [info@vlbs.de](mailto:info@vlbs.de)

## § 52 Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

Zur inhaltlichen Ausrichtung des § 52 Absatz 4 SchulG stellen sich dem vlbs folgende Fragen, die vor einer Verabschiedung des Gesetzes geklärt werden sollten: Wird damit die Benotung für Distanz- und Hybridunterricht nach Maßgabe des pädagogisch-organisatorischen Konzepts zur Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht hinfällig? Soll für den Anteil von bis zu 40% Distanzunterricht in Bildungsgängen am Berufskolleg keine Benotung mehr erfolgen? Dies sollte bei der Änderung des Gesetzes zur Stärkung der Bildungsgerechtigkeit mitbedacht und transparent erläutert werden.

## § 53 Erzieherische Einwirkungen, Ordnungsmaßnahmen

Die Änderungen in § 53 SchulG tragen zu einer differenzierteren Handhabung von erzieherischen Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen bei. Besonders hervorzuheben ist, dass Schülerinnen und Schüler trotz Sanktionen weiterhin in die Verantwortung genommen werden, am Bildungsprozess mitzuwirken. Dies stärkt den erzieherischen Charakter schulischer Maßnahmen. Die stärkere Abstufung der Maßnahmen ermöglicht zudem eine angemessenere Reaktion auf unterschiedliche Pflichtverletzungen. Es stellt sich jedoch die Frage nach einer Klarstellung der Aufsichtspflicht, wenn Lernende im Rahmen solcher Maßnahmen früher nach Hause geschickt werden. Des Weiteren vermisst der vlbs die Ordnungsmaßnahme „Überweisung an eine andere Schule“. Der vlbs sieht dies als Ordnungsmaßnahme als Alternative zur Entlassung von der Schule. Sie könnte ohne Zuweisung durch die Schulaufsichtsbehörden, im Einvernehmen zwischen zwei Berufskollegs durchgeführt werden und würde auf allen Seiten zu einer Reduzierung der Bürokratisierung führen.

## § 53a Schutzmaßnahmen bei Gefahr im Verzug

Der neu eingeführte § 53a SchulG, der einen präventiven, vorübergehenden Ausschluss vom Schulbesuch ermöglicht, dient dem Schutz wichtiger Rechtsgüter und kann in akuten Situationen notwendig sein. Der vlbs begrüßt diesen Punkt, da er aus unserer Sicht zu einer Verschlankung von Prozessen, zur Entbürokratisierung und zu einer Beschleunigung der Wirksamkeit beiträgt. Zudem wird die Rolle der Schulleitung gestärkt. Die Bezugnahme auf die Kampagne #sicherimDienst dient aus unserer Sicht dem Schutz aller im Schuldienst tätigen Personen.


---

Vorsitzender  
Olaf Schmiemann

Ernst-Gnoss-Str. 22  
40219 Düsseldorf

Bankverbindung

BB Bank  
IBAN DE63 6609 0800 0251 2051 45  
BIC GENODE61BBB

Telefon  
 0211 491 2595

Geschäftsführer  
Dr. Markus Soeding

Portobello am Landtag  
Vereinsregister Düsseldorf 3478

 [www.vlbs.de](http://www.vlbs.de)  
 [info@vlbs.de](mailto:info@vlbs.de)

## § 61 Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters

Bei der Änderung des § 61 SchulG schlägt der **vlbs** folgende Ergänzung in Absatz 2 Satz 1 vor: „die 1. *erfolgreich* an einem Eignungsfeststellungsverfahren teilgenommen haben“.

Zudem sollte geprüft werden, ob ein Seiteneinstieg von Schulleitungen aus Ersatzschulen ohne Eignungsfeststellungsverfahren (EFV) in öffentliche Schulen sinnvoll ist. Schulleitungen von staatlich anerkannten Ersatzschulen arbeiten häufig in deutlich kleineren Organisationen mit anderen Steuerungs- und Beteiligungsstrukturen als öffentliche Schulen. Die Leitung großer Systeme wie zum Beispiel Berufskollegs mit komplexen Bildungsgangstrukturen erfordert ausgeprägte Kompetenzen in Personalführung, Schulentwicklung, Qualitätsmanagement, Haushalts- und Ressourcensteuerung sowie in der Zusammenarbeit mit Schulträgern und Behörden. Wer diese Rolle bislang nur in deutlich kleineren, anders strukturierten Ersatzschulen ausgeübt hat, kann zwar im Einzelfall geeignet sein; dieser Nachweis sollte jedoch über das Eignungsfeststellungsverfahren erbracht werden.

In Absatz 8 sollte folgende Ergänzung zu Nummer 4 vorgenommen werden: „(8) 4. der engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Schulträger *und dem Dezernat der Abteilung 4*“, da die beiden genannten Organe wichtige Bindeglieder darstellen, die für die zukünftige Schulentwicklung im Hinblick auf Absprachen und Kommunikation von besonderer Bedeutung sind.

Insgesamt stellt das 19. Schulrechtsänderungsgesetz einen wichtigen Schritt zur Weiterentwicklung des nordrhein-westfälischen Schulsystems dar. Viele der vorgesehenen Maßnahmen sind geeignet, mehr Gerechtigkeit, Struktur und Handlungssicherheit zu schaffen. Entscheidend wird jedoch die konkrete Umsetzung in der schulischen Praxis sein, insbesondere im Hinblick auf Transparenz, Rechtsklarheit und Verhältnismäßigkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Godde, **vlbs**-Ausschuss Dienst- und Tarifrecht

Dorothee Hartmann, **vlbs**-Ausschuss Dienst- und Tarifrecht

Olaf Schmiemann, **vlbs**-Vorsitzender

Dr. Markus Söding, **vlbs**-Geschäftsführer


---

Vorsitzender  
Olaf Schmiemann

Ernst-Gnoss-Str. 22  
40219 Düsseldorf

Bankverbindung

BB Bank  
IBAN DE63 6609 0800 0251 2051 45  
BIC GENODE61BBB

Telefon  
 0211 491 2595

Geschäftsführer  
Dr. Markus Soeding

Portobello am Landtag  
Vereinsregister Düsseldorf 3478

 [www.vlbs.de](http://www.vlbs.de)  
 [info@vlbs.de](mailto:info@vlbs.de)